

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle
Dezernat 2
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
Auskunft erteilt
Herr Basse

Zimmer-Nr.
394

Vermittlung (0 51 21) 309 - 0
Fax-Durchwahl (0 51 21) 309 - 95 - 3941
e-mail Helfried.Basse@landkreishildesheim.de

Fraktionen
Die Unabhängigen
im Kreistag des
Landkreises Hildesheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(208)

Datum
25.09.2018

Betrieb einer Anlage zur Flüssigdüngerlagerung an der alten B3 zwischen Banteln und Elze; Beantwortung Ihre Anfrage 29.08.2018;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fragen aus Ihrer Anfrage vom 29.08.2018 beantworte ich wie folgt:

1. *Handelt es sich bei dem Biomassekonzentrat als Abfallprodukt aus der Herstellung des Vitamins B 2 um ein Düngemittel nach der Düngemittelverordnung? Wenn ja bitten wir um konkreten Nachweis.*

Die Beurteilung ob es sich um ein (zugelassenes) Düngemittel nach der Düngemittelverordnung handelt obliegt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Landwirtschaftskammer hat im Rahmen der Beteiligung im seinerzeitigen Baugenehmigungsverfahren keine Hinweise gegeben oder Bedenken erhoben im Hinblick auf eine düngemittelrechtliche Bedenklichkeit des in Rede stehenden Biomassenkonzentrats. Die Verwaltung wird der Landwirtschaftskammer die seinerzeitig den Bauantragsunterlagen beigefügten Bescheinigungen und Datenblätter aber noch einmal zuständigkeitshalber mit der Bitte um nochmalige Prüfung vorlegen.

2. *Angesichts des Ausmaßes der Geruchsbelästigungen die über die Gemeindegrenzen hinaus auch von Bürgern anderer Ortschaften im Umkreis wahrgenommen werden, bitten wir um Beantwortung nach welchen konkreten umweltrechtlichen Bestimmungen die Lagerung des Düngers bzw. die Anlage genehmigt wurde.*

Die in den umliegenden Ortschaften wahrnehmbaren Gerüche entstehen nicht an der Lageranlage sondern beim Ausbringen des Biomassekonzentrats auf die jeweiligen landwirtschaftlichen Flächen. Bei der in Rede stehenden Flüssigdüngerlageranlage handelt es sich um eine nicht genehmigungspflichtige Anlage im Sinne von § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die somit nur schlicht baurechtlich zu genehmigen war. Im Rahmen des seinerzeitigen Baugenehmigungsverfahrens war u.a. zu prüfen ob von dem Betrieb des Lagers schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, d.h. im vorliegenden Fall Geruchsimmissionen ausgehen, die nach Art, Aus-

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag und Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

Kontakt über

Fax Hildesheim
0 51 21 / 309 - 2000
Fax Alfeld
0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

Konten

Sparkasse Hildesheim
BLZ 259 501 30 Konto 16 14
SWIFT-BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

maß oder Dauer geeignet sind u.a. erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft, d.h. für die benachbarten Ortslagen herbeizuführen. Der Betrieb umfasst lediglich die Vorgänge des Einlagerns, des Beladens der ausbringenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge und die Lagerung des Biomassekonzentrats selbst. Zur Beurteilung der Geruchsmissionssituation hat der Betreiber des Lagers seinerzeit eine entsprechende Prognose erstellen lassen. Die Prognose ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass innerhalb des Beurteilungsgebiets um die Anlage (1.000m-Radius) keine zu betrachtenden Wohnbebauungen existieren und im Übrigen auch die zulässigen Grenzwerte gemäß der Geruchsmissionsrichtlinie (zulässiger Geruchshäufigkeitswert ist 10 % der Jahresstunden) jenseits des 1.000m-Radius sicher eingehalten sind. Der Abstand der Anlage zum südlichen Ortsrand von Elze beträgt beispielsweise mehr als 1.800m. Insofern waren keine gesonderten Regelungen zum (Geruchs-) Immissionsschutz erforderlich und sind auch nicht in der Baugenehmigung enthalten.

3. *Wir dürfen bitten uns eine Ablichtung der vorliegenden Geruchsmissionsprognose vorzulegen.*

Eine Kopie der Prognose wird den Fraktionen separat zur Verfügung gestellt. Ich weise daraufhin, dass die Kopie nur für den Dienstgebrauch und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt ist.

4. *Welche Bestimmungen des Düngemittelrechts erlauben dem Betreiber dieser Anlage eine derart belästigende Geruchserzeugung durch Lagerung und Ausbringung?*

Wie oben bereits ausgeführt ist die Zulässigkeit der Lagerung nach den Regelungen des BImSchG zu beurteilen.

Die Ausbringung richtet sich nach den Regelungen der Düngeverordnung (DüV). Die Überwachung der Einhaltung der Regelungen der DüV obliegt der Landwirtschaftskammer.

5. *Angesichts der Tatsache, dass der Betreiber der Anlage der Verwaltung gegenüber versichert haben soll, dass zumindest bei der Ausbringung des Flüssigdüngers die Regeln des Düngemittelrechts eingehalten werden, dürfen wir bitten uns ebenso schriftlich mitzuteilen, welche Grenzwerte der von den Bürgern hinzunehmende Geruchsbelästigungen hier konkret einschlägig sind.*

In Bezug auf die Ausbringung kennt die DüV keine Immissionsgrenzwerte. Hier gilt nur der Grundsatz dass Dünger unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten ist.

In Bezug auf die Lageranlage verweise ich auf die Antwort zu Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Basse